109. Hat ber über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles erkennende bentsche Richter nach §. 661 Ziff. 3 C.P.D. nur zu prüfen, ob zur Entscheidung des Rechtsstreites irgend ein Gericht des ausländischen Staates nach bentschem Rechte zuständig sein würde, oder hat er die Zuständigseit des Gerichtes, welches erkannt hat, zu untersuchen?

I. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1891 i. S. H. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 11/91.

- I. Landgericht Samburg
- II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Die Parteien sind öfterreichische Staatsangehörige, ber Beklagte wohnt jett in Hamburg. Der Kläger hat gegen ben Beklagten einen Zahlbesehl über 1160 fl. mit Zinsen und Kosten vom Landesgerichte in Wien erwirkt, welcher rechtskräftig geworden ist, und klagt beim Landgerichte Hamburg auf Erlaß eines Bollstreckungsurteiles. Der Beklagte erhob u. a. die Einrede der Unzuständigkeit des Landessegerichtes Wien.

Das Landgericht verwarf die Einrebe, weil es die Zuständigkeit bes Landesgerichtes Wien als Gerichtes des Wohnortes des Beklagten für dargethan erachtete, und erkannte daher nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Es ließ die Richtigkeit des Entscheidungsgrundes des ersten Richters dahingestellt, leitete aber die Zuständigkeit des Wiener Gerichtes aus §. 661 Ziff. 3 C.P.O. her.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berusungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berusungsgericht zurückberwiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Bestimmung der Ziff. 3 des &. 661 C.P.D. hat zu Kontroversen Beransassung gegeben.

a) In dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe einer Civilprozehordnung entsprach & 611 Ziff. 3 genau dem & 661 Ziff. 3
C.P.D. Bei der Beratung der Reichstagskommission rügte der Abgeordnete Bähr, "der Entwurf stelle nicht klar, ob der deutsche Richter
nur die Kompetenz des ausländischen Richters in abstracto prüfen
oder auch untersuchen solle, ob der ausländische Richter in concreto
kompetent gewesen sei." Er stellte darum den Antrag, an Stelle der
Biff. 3 zu sehen: "wenn die thatsächlichen oder rechtlichen Boranssehungen der Zuständigkeit, die sehteren nach den Grundsähen des
beutschen Rechtes bemessen, nicht vorhanden waren."

Diefer Untrag wurde,

"ba der Direktor v. Umsberg zwar mit der Tendenz Bahr's ein-

verstanden sei, aber glaube, berselben sei burch die Fassung des Ent= wurfes genügt,"

ber Redaktionskommission zugewiesen. Diese hat zwar geglaubt, im Entwurfe sei der als richtig befundene Gedanke nicht klar ausgedrückt, sie hat jedoch auch das vorgeschlagene Amendement für misverskändslich gehalten und sich mit den Regierungsvertretern dahin geeinigt, die Ziffer 3 des §. 611 in der Fassung des Entwurfes beizubehalten und folgende Erklärung über deren Sinn zu Protokoll zu geben:

"daß der deutsche Richter die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes nicht allein aus dem Gesichtspunkte zu prüsen habe, ob der auswärtige Richter die richtigen, dem deutschen Rechte entsprechenden Grundsähe über Zuständigkeit angewendet habe, sondern ob auch die Thatsachen, auf welche diese Grundsähe angewendet werden, die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes zu begründen geeignet und erwiesen seien."

Mit biefer Auslegung erklärten ber Direktor v. Umsberg und bie Kommission sich einverstanden.

Bgl. Sahn, Materialien S. 804 fig. 887. 907.

Nun bindet aber, wie auch der Berusungsrichter ausstührt, nach ben richtigen, auch vom Reichsgerichte angenommenen Grundsätzen eine solche Protokollerklärung den Richter nicht. Der Gesetzeber kann nur in einer Sprache sprechen, durch Publikation des Gesetzes. Was nicht aus dem Gesetze entnommen werden kann, ist nicht gesjetzliches Recht. Die betreffende Kontroverse ist also durch die Protokollerklärung nicht beseitigt.

b) Das Gesetz spricht an der betreffenden Stelle nicht von der Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes, welches das für vollsstreckbar zu erklärende Urteil erlassen hat, sondern von der Zuständigseit der Gerichte des fremden Staates. Dies wird von vielen Ausselegern dahin anfgesaßt, die Vollstreckbarkeitserklärung sei nicht nur dann zu erteilen, wenn das konkrete erkennende Gericht des fremden Staates sich nach den Grundsäßen des deutschen Rechtes als zuständig ergebe, sondern auch dann, wenn nur überhaupt irgend ein Gesticht des fremden Staates zur Entscheidung der betreffenden Sache als nach den Grundsähen des deutschen Rechtes zuständig erscheine.

Die erste Streitfrage berührt ben vorliegenden Rechtsstreit im jetigen Stadium nicht. Sie mußte hier nur angeführt werben, um

ihre Verschiedenheit von der zweiten Streitfrage darzulegen, was zum Schaden der Erörterung vielfach verkannt wird.

Was die allein in Frage kommende zweite Streitfrage betrifft, fo wird die mitgeteilte, außerlich auf die Fassung "die Gerichte" gestützte zweite Ansicht für innerlich baburch gerechtfertigt erklärt, daß der Staat, in welchem die Bollstreckbarkeitserklärung eines auslän= bischen Urteiles nachgesucht wird, wenn er sich einmal bereit erklärt. bas im anderen Staate erlassene Urteil zu vollstrecken, nur das Interesse habe, daß in dem anderen Staate die richterliche Auftändigkeit nicht nach weiteren oder überhaupt nach anderen Grundfäßen geregelt werde, als die er felbst für richtig anerkennt, daß es ihm aber gleichgultig sein konne, welches bestimmte einzelne ber nach diesen Ruständigfeitsbestimmungen zuständigen Gerichte bas für vollstrechar zu erklärende Urteil gesprochen habe. Es wird damit ber Begriff ber abstratten Ruftandigkeit ber Gerichte eines Staates aufgestellt. Mun foll die Möglichfeit nicht beftritten werden, bag biefer Begriff in einer oder anderer Beziehung verwendet werden könne, und baß nach manchen Richtungen ber inländische Gesetzeber kein Interesse baran haben mag, welches ber verschiebenen ausländischen Gerichte in einem Salle gur Entscheidung berufen ift. Gine Bermutung für das Vorhandensein einer solchen Auffassung besteht aber nicht, und was insbesondere den deutschen Gesetzgeber betrifft, so ift nicht ein= zusehen, wie berselbe, welcher betreffs ber im Inlande erlassenen Ur= teile bas größte Gewicht auf bie Regelung ber Gerichtszuftanbigkeit legt, zu ber Auffassung hätte kommen follen, daß, wenn es sich um ein ausländisches, im Inlande für vollstrechar zu erklärendes Urteil hanbelt, jedes Interesse baran fehle. Allenfalls könnte bies bann noch für möglich angenommen werben, wenn bie Beftimmungen bes ausländischen Rechtes ohne weiteres als für den angegangenen inländischen Richter maßgebend anerkannt worden waren. Allein dies ist ja in ber Civilprozefordnung gerade nicht anerkannt, da nach bieser die erste Brüfung dahin vorzunehmen ift, ob die Grundsätze bes beutschen Rechtes mit bem bes ausländischen Rechtes übereinftimmen.

Die nächste und einfachste Auffassung des fraglichen Satzes ist jedenfalls die, daß das Urteil des ausländischen (durch den Spruch sich selbst als zuständig bezeichnenden) Richters dann für vollstreckbar zu erkläten ist, wenn der erkennende Richter auch nach ben Grunds faten bes beutschen Rechtes zuständig gewesen sein wurde.

Was nun aber die Wortfassung ber gesetlichen Bestimmung betrifft, fo ift gunachft zu bemerten, bag eine ftreng mortliche Auffassung von vornberein ausgeschlossen ift; benn bie Gerichte, also alle Gerichte konnen im einzelnen Falle nicht zuständig fein. liegt aber feine Notwendigfeit vor, daß unter ben Gerichten irgend ein Bericht verftanben merben muffe, vielmehr lagt fich die Staffung fehr wohl auch so verstehen, daß sie der entwickelten Auffassung nicht entgegensteht. Wenn nämlich über die Ruftandigfeit eines auslän= bifden Berichtes nach beutschem Rechte entschieden werben foll, fo fann dies doch nur so verstanden werben, daß bas beutsche Recht soweit anzuwenden ist, als es überhaupt angewendet werden kann. Bare die Gerichtsverfassung bes fremden Staates in allen Buntten ber bes Deutschen Reiches gleich, so wurde bie Brufung ber Ruftanbigfeit bes ertennenben ausländischen Gerichtes nach allen Richtungen nach beutschem Rechte möglich sein, und es hatte bann in 8. 661 Biff, 3 C.B.D. von ber Zuständigfeit bes erkennenden ausländischen Gerichtes gesprochen werden können und sollen. Nun braucht aber nicht ausgeführt zu werben, bag jene Boraussehung ber Bleichheit der Gerichtsverfassung thatsächlich nirgends vorliegt, und daß der Gesetgeber darum von der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen ber verschiebenen Staaten ausgehen mußte. baher auch nicht die Brufung ber Ruftandigfeit bes fonfreten erkennenben Gerichtes nach beutschem Rechte Schlechthin anordnen, sondern er mußte die Rugrundelegung des deutschen Rechtes bei biefer Brufung auf die Untersuchung beschränken, ob die allgemeinen Grundfase über Begründung bes betreffenden Gerichtsstandes, von welchen das erkennende ausländische Gericht ausgegangen ist, dem deutschen Rechte entsprechen. Da nun aber bies bie Grundsate sind, welche nicht nur bei Entscheidung eines konkreten Falles zur Anwendung fommen, sondern bei allen Entscheidungen, in welchen es sich um die Reftstellung ber Ruftanbigfeit handelt, fo fonnte ber Bejeggeber ben entwickelten Gebanken fehr wohl daburd auszudrücken meinen, daß er von ben Berichten bes betreffenden Staates fprach. Es mag bezweifelt werden, ob die Bahl bes Ausbruckes eine ganz glückliche war. Jedenfalls fann aber ber entwickelte Bebante in ihr erkannt werden, während, wenn von dem in concreto erkennenden Gerichte gesprochen worden wäre, jene Beschränkung ausgeschlossen, folglich etwas völlig Inkorrektes, weil Unmögliches ausgesprochen worden sein würde.

Der um Erteilung der Vollstreckarkeitserklärung angegangene deutsche Richter hat also zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gericht des Wohnortes oder des Vertrages oder vermöge eines and beren Grundes der Zuständigkeit erkannt hat, an dem Site dieses Gerichtes auch nach deutschem Rechte dieser Gerichtsstand des gründet sein würde; für die Feststellung der Zuständigkeit des erstennenden Gerichtes aber ist die Gerichtsversassung des fremden Staates maßgebend; denn hierüber kann begriffsmäßig das deutsche Recht keine Bestimmung enthalten.

Aus den Vorarbeiten zur Civilprozehordnung ist für die vom Berufungsrichter vertretene Auslegung der behandelten Stelle nichts zu entnehmen. Belehrend sind aber die "Verhandlungen der Kom-mission zur Beratung eines Allgemeinen beutschen Handelsgesehbuches, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend. Rürnberg 1861." Die vorliegende Frage wurde bei diesen Beratungen eingehend beshandelt.

Bgl. Separatprototolle ber Kommission S. 15 fig. 81 fig. 104 fig. 108 fig. 119 fig. 130. 171; vgl. auch W. Francke in ber Zeitzschrift für Civisprozeß Bd. 8 S. 1 fig.; Rintelen, ebenbas. Bd. 9 S. 457 fig.; Rohler, ebenbas. Bd. 10 S. 471 fig.; Wach, Vorzträge S. 228 fig.; Derselbe, Handbuch & 19 S. 231 fig.; bie verzichiebenen Kommentare der Civisprozeßordnung zu & 661.

Die angeführten Schriftsteller tommen zu fehr verschiedenen Resultaten.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen ergiebt sich die Notwendigkeit der Aushebung des angegriffenen Urteiles, weil dasselbe auf der Annahme beruht, der (einem Urteile gleich zu behandelnde) Zahlbesehl des Landesgerichtes Wien sei darum als von einem zuständigen Gerichte ausgegangen zu erachten, weil für Entscheidung des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreites in Prag der Gerichtsstand des Vertrages begründet sei. Die Sache selbst aber war zum Zwecke der auf Grund der gegebenen Auslegung des z. 661 Ziff. 3 C.P.D. vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob auch nach deutschem Rechte das Landesgericht Wien zum Erlassen des Zahlbefehles zuständig gewesen sei, an das Berufungs-gericht zurückzuverweisen."